

Zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin, Frau Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

- im Folgenden Landkreis genannt -
und

Kommune
Adresse

vertreten durch **Bürgermeister(in)/Amtdirektor**
- im Folgenden Gemeinde genannt –

wird folgende Kooperationsvereinbarung zur Übernahme der Aufgabe des Breitbandausbaus nach dem Förderprogramm

„Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit 2.0) „Graue Flecken“

von der Gemeinde nebst koordinierender Durchführung des Ausbaus durch den Landkreis Teltow-Fläming abgeschlossen.

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist, die Räume mit einer Gigabit - Internetanbindung auszubauen.

Die Vertragsparteien beabsichtigen die Nutzung des Bundesförderprogramms zum Breitbandausbau in der Bundesrepublik Deutschland

- Förderprogramm nach der Gigabitrichtlinie 2.0 des Bundes „Graue Flecken“.

Zur Unterstützung dieses Ziels ist geplant, dass der Landkreis den Breitbandausbau im Gemeindegebiet koordinierend durchführt und einen Förderantrag entsprechend genannter Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung stellt.

Im Falle positiver Förderentscheidungen wird der Landkreis im Rahmen einer (europaweiten) Ausschreibung ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen ermitteln, welche im Gemeindegebiet mithilfe einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung bzw. einer Förderung im Rahmen des Betreibermodells den Breitbandausbau durchführen und ein entsprechendes Dienstangebot für die Endkunden sicherstellen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gehört es zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, einen ausreichenden Breitbandzugang zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Bedeutung des Internets für Bürger und wirtschaftliche Betätigung in der Gemeinde hat diese Aufgabe ein besonderes Gewicht, Insbesondere angesichts des überregionalen bzw. kreisweiten Charakters des Breitbandausbaus halten es die Vertragsparteien für geboten, die Aufgabe des Breitbandausbaus dem Landkreis zu übertragen.

Der Landkreis bei der Antragstellung zielt darauf ab, dass kein Eigenmittelbetrag für die Gemeinden erforderlich wird.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Bundes geförderte Breitbandausbau im Gemeindegebiet.

§ 2 Aufgabenübernahme und koordinierende Durchführung des Breitbandausbaus

(1) Der Landkreis übernimmt gemäß § 123 Abs. 2 und 3 BbgKVerf für die Laufzeit der Richtlinie des Bundes „Gigabit Richtlinie 2.0“ (Graue Flecken) in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 (Änderung vom 30.04.2024) von der Gemeinde die Aufgabe des Breitbandausbaus für das Gemeindegebiet einschließlich sämtlicher zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse sowie der eigenverantwortlichen Finanzierung. Die Übernahme dient dem Zweck des gemeindeweiten Breitbandausbaus. Die Aufgabenübernahme erfolgt im Hinblick auf eine einheitliche Koordinierung zur Herstellung eines überörtlichen leistungsstarken Breitbandnetzes im gesamten Kreisgebiet.

(2) Aufgrund dieser Vereinbarung und in Anbetracht der weiteren durchgeführten bzw. geplanten Vereinbarungen mit anderen Gemeinden im Kreisgebiet übernimmt der Landkreis koordinierend die Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus. Letzteres umfasst die Vorbereitung, die Durchführung und die Umsetzung des Breitbandausbaus.

(3) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung der Aufgabe Dritter bedienen.

(4) Die Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 endet mit Abschluss des Förderprogramms (Gigabitrichtlinie 2.0), sofern die zuständige Behörde die Konformität des geförderten Breitbandausbaus mit dem Förderbescheid bestätigt. Im Übrigen werden sich die Vertragsparteien zur Beendigung der Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 rechtzeitig ins Benehmen setzen.

§ 3 Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer rationellen, partner- und kundenfreundlichen Kooperation beim Breitbandausbau. Die Kooperationsverpflichtung umfasst insbesondere die notwendigen und sachdienlichen Auskünfte, Unterstützungen und Rücksichten zur Optimierung des Vertragszweckes und der zügigen Durchführung von erforderlichen Genehmigungsverfahren.

(2) Die Gemeinde wird dem Landkreis alle für den Breitbandausbau erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass mit der Aufgabenübernahme nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Vereinbarung auch die datenschutzrechtliche Verantwortung von der Gemeinde auf den Landkreis übergeht.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Durchführung des Breitbandausbaus durch den Landkreis.

(4) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die wesentlichen Vorgänge beim Breitbandausbau im Gemeindegebiet.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Unterlagen und Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bzw. konkurrierende Unternehmen bestimmt sind.

§ 4 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Finanzierung des Breitbandausbaus erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie Gigabit 2.0 Bund sowie der Förderung durch das Land Brandenburg und beinhaltet einen Eigenmittelbeitrag der zuwendungsfähigen Ausgaben.

(2) Die Höhe des endgültigen Eigenmittelbeitrags steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung noch nicht fest und ergibt sich aus dem finalen Fördermittel- und Zuwendungsbescheid bzw. lässt sich auf dessen Grundlage ermitteln.

(3) Verwaltungskosten für die koordinierende Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus bzw. für die Durchführung dieser Vereinbarung werden nicht erhoben.

§ 5 Haftung

Jede Vertragspartei haftet für Schäden und Nachteile, die der anderen Vertragspartei infolge mangelhafter Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die Kooperationsvereinbarung gilt für den Zeitraum bis zum Vorläufigem Fördermittelbescheid. Zu diesem Zeitpunkt (geplant 02/2026) liegt eine Kostenschätzung je Los vor und die aufzubringenden Eigenanteile sind erkennbar.

(2) Diese Kooperationsvereinbarung kann von der Gemeinde gekündigt werden, wenn für die Ausbaugebiete im Gemeindegebiet bis zum letzten möglichen Termin kein Fördermittelantrag gestellt worden ist.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Wird diese Vereinbarung gekündigt oder endet sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2, setzen sich die Vertragsparteien hinsichtlich der weiteren Durchführung des Breitbandausbaus im Gemeindegebiet ins Benehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Bürgermeister(in)/Amsdirektor

Kornelia Wehlan, Landrätin